

Den Verein richtig versichern

Vortrag am 10.11.2022 im UTZ in St. Wendel

von und mit Detlef Schu

Betriebswirt, Haftpflichtexperte (DMA) und
technischer Underwriter

arbeitet als

unabhängiger Versicherungsmakler in Trier

wohnt in St. Wendel

erreichbar unter 0177-5564075

oder d.schu@seves.de

Warum besteht (oder bestand schon länger)
Handlungsbedarf für die Vereine?

Oder warum sind sie heute Abend hier?

Was erwartet Sie heute?

- Theorie über Haftung
- Was braucht der Verein an Absicherung
- Fragerunden
- Spezielle Versicherungsarten

Ich glaube:

Jeder von Ihnen ist Versicherungsexperte,
denn jeder von ihnen hat seit Jahren
Versicherungen.

Welche?

Welche Versicherungen könnten, sollten oder müssen Sie privat haben?

.KFZ Haftpflicht-Teil-,
Vollkasko-
Versicherung

.Wohngebäude-
Versicherung

.Rechtsschutz-
Versicherung

.Privathaftpflicht-
Versicherung

.Hausrat-
Versicherung

.BU-, Unfall-,
Kranken-, Brillen-,
Renten-, Lebens-,
Handy, Reise-,
Elementar-, oder ca.
30 weitere

Was macht es nun für den Verein/Vorstand
so schwer?

Warum sind Vereine gut, falsch oder nicht
versichert?

Warum braucht ein Verein Versicherungen?

- .Käh Geld
- .Do bassiert schon nix
- .Do iss noch nie was passiert
- .Bei uns doch net
- .Mir sinn doch vill zu klän
- .Do genn mer doch et Geld besser fir was annerres aus
- .Dass mer beim e Schade net Pleite senn
- .Oder haben sie noch bessere Argumente?

Problem:

Vereine und deren Vorstände haften prinzipiell wie
Firmen und Geschäftsführer (mit kleinen Ausnahmen)

Haftung der Vorstandsmitglieder nach innen
Verletzen die Vorstandsmitglieder schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein grundsätzlich nach § 280 Absatz 1 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Unter „schuldhafter“ Pflichtverletzung versteht man nicht nur vorsätzliches, sondern auch jede Form von fahrlässigem Fehlverhalten.
Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand besteht nicht, wenn der Vorstand auf Weisung der Mitgliederversammlung gehandelt hat.

Haftung des Vereins nach Außen

Vorstandsmitglieder können bei der Wahrnehmung von Vorstandspflichten auch Dritten Schäden zufügen.

•Beispiel: Ein Vorstandsmitglied hat die Aufgabe im Winter auf dem Vereinsgelände Schnee zu räumen. An einem Tag vergisst es, den Schnee zu räumen. Auf dem nicht geräumten Vereinsgelände stürzen ein Vereinsmitglied und ein Gast, der die Vereinsgaststätte besucht hatte. Beide verletzen sich bei dem Sturz schwer.

•Für solche Schäden haftet den Vereinsmitgliedern und Dritten der Verein, dem die Pflichtwidrigkeit des Vorstandsmitglieds nach § 31 BGB zugerechnet wird.

Haftung des Vereins / Vorstandsmitglieder

•deliktische (schuldhaft, gesetzliche) Haftung

•z. B. Schadenersatz

•vertragliche Haftung aus Rechtsgeschäften (Verträge)

•Gefährdungshaftung

• z. B. KFZ-Halterhaftung

• z. B. Tiere, Öltanks

•Strafrechtlich

•Staatsanwalt wird tätig (z. B. Steuervergehen)

allgemeine versicherungstechnische

Ansätze oder Lösungen

Vereinshaftpflicht inkl. Veranstalterhaftpflicht

.Risiken in Zusammenhang mit Vereinsfesten

.Risiken in Zusammenhang mit Vereinsturnieren

.Risiken in Zusammenhang mit Vereinsreisen

.Risiken in Zusammenhang mit Gebäuden und Flächen (Mietsachschäden, Grundbesitzerhaftpflicht)

.Die Vereinshaftpflicht umfasst Ansprüche, die sich aufgrund eines Personen- oder Sachschadens gegen den Verein richtet

.Der Anspruch richtet sich von außen gegen den Verein

Vertrauensschadenversicherung

.Kassenwart veruntreut
Vereinsvermögen

.Kasse am Sommerfest wird
von Aushilfskraft entwendet

.Falsche Rechnung per e-mail
wird bezahlt

.Versicherung schützt finanzielles Vereinsvermögen

Vermögensschadenhaftpflicht

.Risiken in Zusammenhang mit dem Vereinszweck (Beratung)

.Risiken in Zusammenhang mit Veröffentlichungen

.Risiken in Zusammenhang mit Steuern und Spenden

.Risiken in Zusammenhang mit der Mittelverwendung

.Die Vermögensschadenhaftpflicht umfasst Ansprüche, die sich von außen gegen den Verein richten

Die D&O Versicherung umfasst Ansprüche, die sich gegen den Vereinsvorstand persönlich richten.

.Risiken im Zusammenhang mit Überwachungsfunktionen

.Risiken im Zusammenhang operativen Entscheidungen

.Risiken im Zusammenhang mit der Mittelverwendung

.Risiken im Zusammenhang mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Der Anspruch richtet sich von außen oder innen gegen den Vereinsvorstand. Schutz des Privatvermögens von Vorstandmitgliedern.

Zwei die sich ergänzen oder?

Vermögensschadenhaftpflicht und D&O

•Vorstand bestellt einen Detektiv um der "Alte" Trainer eine neue Trainerstelle während der Freistellung angenommen hat. (um das Gehalt zu sparen).

•Der Detektiv kostet mehr als das ersparte Gehalt. Die Mitgliederversammlung fordert das Geld vom Vorstand.

1. Schritt: Ein finanzieller Anspruch richtet sich von außen gegen den Verein.

2. Schritt: Dieser Anspruch wird als Fehler des Vorstandes betrachtet und die Mitgliederversammlung will das Geld vom Vorstand zurück.

1.) Fragerunde

Frage 1: Der als Verein organisierte Verband bietet für seine Mitglieder arbeitsrechtliche Beratungsdienstleistungen an. Ein Mitglied fühlt sich nach Abschluss eines Vergleichs falsch beraten und erhebt Ansprüche gegen den Verein.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage 1: Der als Verein organisierte Verband bietet für seine Mitglieder arbeitsrechtliche Beratungsdienstleistungen an. Ein Mitglied fühlt sich nach Abschluss eines Vergleichs falsch beraten und erhebt Ansprüche gegen den Verein.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage 2: Das für die Betreuung der Webseite zuständige Vereinsmitglied verwendet Bilder auf der Homepage, die nicht lizenziert wurden. Ohne weitere Prüfung wird die Webseite live geschaltet. Der Verein wird vom Inhaber der Bilder abgemahnt und Schadensersatzforderungen in Höhe von 800 EUR werden gestellt.

A: Vermögensschadenhaftpflicht B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage 2: Das für die Betreuung der Webseite zuständige Vereinsmitglied verwendet Bilder auf der Homepage, die nicht lizenziert wurden. Ohne weitere Prüfung wird die Webseite live geschaltet. Der Verein wird vom Inhaber der Bilder abgemahnt und Schadensersatzforderungen in Höhe von 800 EUR werden gestellt.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage 3: Ein Verein veranstaltet ein Sommerfest für seine Mitglieder und weitere Besucher. Infolge einer falschen Befestigung kippt der Grill um und ein Besucher des Festes wird durch die glühende Kohle schwer verletzt. Aufgrund der erlittenen Verletzungen macht dieser Schmerzensgeld und Schadensersatzforderungen gegenüber dem Verein in Höhe von 4.500 EUR geltend.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage3: Ein Verein veranstaltet ein Sommerfest für seine Mitglieder und weitere Besucher. Infolge einer falschen Befestigung kippt der Grill um und ein Besucher des Festes wird durch die glühende Kohle schwer verletzt. Aufgrund der erlittenen Verletzungen macht dieser Schmerzensgeld und Schadensersatzforderungen gegenüber dem Verein in Höhe von 4.500 EUR geltend.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage 4: Ein Altenpflegeheim betreibender Verein reicht seine Lohnsteueranmeldungen zu spät ein. Die Nachzahlungen, die seitens des Finanzamts erhoben werden, kann der Verein nicht bezahlen, weil er zwischenzeitlich Insolvenz anmelden musste. Das Finanzamt verlangt die Steuerschuld vom Vorstand persönlich zurück.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage4: Ein Altenpflegeheim betreibender Verein reicht seine Lohnsteueranmeldungen zu spät ein. Die Nachzahlungen, die seitens des Finanzamts erhoben werden, kann der Verein nicht bezahlen, weil er zwischenzeitlich Insolvenz anmelden musste.

Das Finanzamt verlangt die Steuerschuld vom Vorstand persönlich zurück.

A: Vermögenschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage 5: Das Finanzamt versagt einem Verein rückwirkend die Umsatzsteuerbefreiung, da Mittel außerhalb des Satzungszwecks und unter Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit eingesetzt wurden. Die Forderung fordert der Verein vollständig von seinem Vorsitzenden zurück.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage 5: Das Finanzamt versagt einem Verein rückwirkend die Umsatzsteuerbefreiung, da Mittel außerhalb des Satzungszwecks und unter Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit eingesetzt wurden. Die Forderung fordert der Verein vollständig von seinem Vorsitzenden zurück.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage 6: Der Vorstand eines Tanzvereins lädt zu einer Tanzveranstaltung am Ostermontag ein. Tatsächlich findet die Veranstaltung schon am Ostersonntag statt. Einige Mitglieder reisen mit Zug und Flugzeug an und verlangen von dem Verein die Kosten erstattet. Der Verein wiederum verlangt die Kosten von seinem Vorstand persönlich zurück.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

Frage 6: Der Vorstand eines Tanzvereins lädt zu einer Tanzveranstaltung am Ostermontag ein. Tatsächlich findet die Veranstaltung schon am Ostersonntag statt. Einige Mitglieder reisen mit Zug und Flugzeug an und verlangen von dem Verein die Kosten erstattet. Der Verein wiederum verlangt die Kosten von seinem Vorstand persönlich zurück.

A: Vermögensschadenhaftpflicht

B: D&O Versicherung

C: Vereinshaftpflicht

D: Kein Versicherungsschutz

spezielle versicherungstechnische

Ansätze (jetzt wird es intensiver)

Verhältnis zwischen Vermögensschadenhaftpflicht und D&O

Oder

Warum brauchen wir wieder zwei Versicherungen
für den Schutz unseres Vereinsvermögens?

Verhältnis zwischen Vermögensschadenhaftpflicht und D&O

- Vermögensansprüche, die sich direkt gegen den Verein richten sind nur über die Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (nicht Personen oder Sachschäden!) versichert
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen bieten für den Verein Abwehrschutz. Unbegründete Ansprüche Dritter werden abgewehrt.
- Begründete Ansprüche Dritter werden vom Versicherer bezahlt.
- So kann auch eine drohende Insolvenz des Vereins verhindert werden.

Verhältnis zwischen Vermögensschadenhaftpflicht und D&O

- Ansprüchen, die sich direkt gegen Person(en) im Vorstand richten sind nur über die D&O Versicherung versicherbar.
- Teilweise haftet der Vorstand gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit (oder kann dies vom Verein verlangen). Der Verein haftet aber Dritten gegenüber für einfache Fahrlässigkeit. Damit können Ansprüche im Innenverhältnis nicht regressiert werden.
- Ansprüchen, die sich gegen Vorstandsmitglieder richten sind nur über die D&O Versicherung versichert
- Also: Nur die Kombination aus beiden Deckungen schützt den Verein

Weitere Versicherungen

Oder was man alles
warum auch immer
versichern kann oder muss

kurzfristige Veranstalterhaftpflicht

- Notwendigkeit hängt von der Ausgestaltung der Vereinshaftpflichtversicherung und den Veranstaltungen des Vereins ab
- Personen und Sachschäden in der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase
- Also vom Aufbau (Zelte, Tanzflächen) bis zum Abbau

Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung

- Sie veranstalten Vereinsfahrten und bieten die Fahrt mit einer weiteren Leistung an?
- Dann werden sie zum Reiseveranstalter

Cyber-Eigenschaden

- Kosten für Ursachenermittlung und Identifizierung der Betroffenen

- Krisenmanagement (24h Call Center)

- Rechtsanwaltskosten zur Erfüllung der Melde- und Anzeigepflichten

- Information und Beratung von Dateneinhabern

- Die Cyber-Eigenschadenversicherung umfasst Risiken aus Datenrechtsverletzungen infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (z. B. eines Hackerangriffs)

- Der Versicherung bezahlt die Mehrkosten des Vereins durch einen Hackerangriff

Vereinsgebäudeversicherung

- Sie sichert die Wiederherstellung von Schäden ab die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel und ggf. Elementarschäden (unterschiedliche Definition: Oberflächenwasser, Starkregen, Muren, Vukanausbruch, Schneedruck, Erdbeben) am Vereinsgebäude entstehen
- In diesen Fällen sind auch die Kosten für Abbruch-, Aufräumungs- oder Schutzarbeiten usw.
- Evtl. Glasbruch

Inhaltsversicherung oder Inventarversicherung

- sie sichert Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände und sonstige Mobilien innerhalb von Vereinsräumlichkeiten
- gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm, Hagel,
- evtl. Glasbruch
- sowie hierdurch verursachte Kosten einer Unterbrechung des Vereinsbetriebs

Elektronikversicherung

- Spezieller Versicherungsschutz für alle elektronischen Geräte für Kommunikations-, Bild- und Tontechnik (Rechner, Handy, Mess- und Regeltechnik)
- dabei sind Beschädigungen, Zerstörungen, unsachgemäßer Gebrauch, einfacher Diebstahl abgedeckt

Instrumentenversicherung

- sichert Ihr eigenes, geliehenes oder gemietetes (beruflich oder privat und auch durch ein Kind genutztes) Instrument in der "Allgefahrendeckung" ab
- Sie leistet bei:
 - Verlust, Beschädigung, Diebstahl und Abhandekommen
 - eigenverschuldeten Schäden
 - weltweit

Jagd- und Sportwaffenversicherung

- Sie schützt sämtliche zum Schießsport und zur Jagd verwendeten Waffen einschließlich deren Zubehör (Zielfernrohr, Schalldämpfer, Gewehrkoffer oder Futteral
- Gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust

Rechtsschutzversicherung

- alle Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind, sind mitversichert, falls sie in Verbindung mit dieser Tätigkeit eine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen müssen. Zum anderen kommen die Mitglieder des Vereinsvorstandes in den Genuss dieser Versicherung.
- Diese gibt es in unterschiedlicher Ausprägungen
- Meist in Paketen Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Sozial-, Steuerrecht usw.

Dienstreiserahmenversicherung / Dienstreisekasko

- Finanzielle Schäden, die dem Ehrenamtlichen im Fall eine KFZ-Unfall mit dem eigenen PKW entstehen werden damit abgefangen
- Es werden bei einem Unfall z. B. finanzielle Schäden durch die vereinbarte Selbstbeteiligung oder der Verlust des Schadenfreiheitsrabatts ausgeglichen
- Auch wenn der Ehrenamtliche selbst keine Kaskoversicherung abgeschlossen hat ist der Schaden am eigenen PKW gedeckt

Gruppenunfallversicherung

- soll Mitglieder bei einem Unfall während ihrer Tätigkeit absichern
- Sie deckt den eigenen Personenschaden mit Spätfolgen = Invalidität
- je nach Absicherung: Invalidität, Bergungskosten, KHT, KT usw.

gesetzliche Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft

- Vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im SGB VII werden teilweise auch Personen umfasst, die ehrenamtlich tätig sind. Die Betonung liegt somit auf teilweise, nicht alle ehrenamtlich Tätigen sind kraft Gesetz unfallversichert.
- Versichert sind z.B. Ehrenamtliche in Rettungsunternehmen, in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften, in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, im Bildungswesen, usw.
- Für die gesetzliche Unfallversicherung muss in den o.g. Fällen vom Ehrenamtlichen kein Beitrag entrichtet werden

gesetzliche Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft

- der Vereinsvorstand muss sich daher freiwillig bei einer Berufsgenossenschaft versichern (§ 6 SGB VII). Sowohl der Verein als auch der ehrenamtliche Vorstand können sich dort anmelden: Dabei reicht es aus, wenn der Verein die Zahl der Mitglieder im Vorstand nennt – konkrete Namen braucht es nicht.
- Welche Berufsgenossenschaft zuständig ist, hängt vom Tätigkeitsbereich ab z. B. Sportvereine, Kulturvereine die VBG = Verwaltungs- Berufsgenossenschaft
- Beitrag 2021: 4,20€ / Jahr je Mitglied

Leistungen der gesetzliche Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft

- Ersetzt werden Heilbehandlung ohne Kostenbeteiligung, Hilfsmittel und auch eine ambulante oder stationäre Pflege.
- Verletzengeld
- Verletztenrente wird gezahlt, wenn nach Abschluss der Heilbehandlung und der Rehabilitation eine dauerhafte Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Prozent verbleibt.

Das haben wir gesehen

- Haftungsproblematik als Vorstand und Lösungen dazu
- Fallbeispiele
- Abgrenzungen zwischen einzelnen Versicherungen
- Versicherungsarten mit Erklärungen
- Besonderheit Berufsgenossenschaft und Ehrenamt

Ende

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Engagieren sie sich weiter
nur sichern sie sich und ihre Kollegen ab (Risikoverlagerung),
damit ihr Privatvermögen
geschont wird.